



Kamilit-Mineralwolle-Dämmstoffe (Faserstäube krebserzeugend) - Abbrucharbeiten Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen!

Gesundheitsschädlich beim Einatmen. (R20)
Kann Krebs erzeugen. (R45)

Charakterisierung

Kamilit ist eine Bezeichnung für Mineralwolle-Dämmstoffe, die vor 1990 in den neuen Bundesländern verwendet wurden.

Künstliche Mineralwolle-Dämmstoffe bestehen aus verschiedenen dicken Glas- oder Steinwollefasern (künstlichen Mineralfasern), die mit Kunstharz gebunden und denen sehr geringe Mengen an Mineralölen zur Staubbindung zugegeben sind.

Kamilit gehört zu den "alten Fasermaterialien", die wegen ihrer stofflichen Zusammensetzung (Kanzerogenitätsindex KI ist kleiner als 30) in die Kategorie K2 der kanzerogenen Stoffe einzustufen sind. Bei der Verarbeitung bzw. beim Umgang mit Kamilit können lungengängige Fasern (Durchmesser kleiner als 3 µm, Länge größer als 5 µm, Verhältnis Länge zu Durchmesser ist größer als 3 zu 1) entstehen bzw. frei werden.

Bei heutigen Abbrucharbeiten sollten die Platten möglichst zerstörungsfrei ausgebaut und entsorgt werden.

Grenzwerte und Einstufungen

**Anorganische Faserstäube, Krebserzeugend K2
(WHO Fasern KI
K2 (TRGS 905) Stoffe, die als krebserzeugend für
den Menschen angesehen werden sollten.**

Gefahrstoffmessungen / Ermittlung

Bei Tätigkeiten größeren Umfangs und bei Abbrucharbeiten ist von einer Überschreitung des Wertes von 250.000 Fasern/m³ auszugehen.

Gesundheitsgefährdung

Einatmen von faserhaltigem Staub kann zu Gesundheitsschäden führen.

Fasern bzw. faserhaltige Stäube der Kategorie 2 kann Krebs erzeugen!

Kann die Atemwege, Augen und Haut reizen: z.B. Brennen, Augentränen, Jucken.

Vorübergehende Beschwerden wie Husten können auftreten.

Kann Gesundheitsstörungen wie Bronchitis,

Lungenschaden verursachen.

Hygienemaßnahmen

Im Arbeitsbereich keine Lebensmittel aufbewahren sowie weder essen, trinken, schnupfen noch rauchen! Einatmen von Staub vermeiden.

Berührung mit Augen und Haut vermeiden!

Nach Arbeitsende freiliegende Hautpartien mit Wasser und Seife gründlich reinigen.

Hautpflegemittel nach der Arbeit verwenden (rückfettende Creme).

Verunreinigte Kleidung wechseln und reinigen!

Arbeitsschutzkleidung, auch Einwegschutzanzüge nach dem Verlassen der Baustelle vor dem Ausziehen absaugen.

Nach Arbeitsende Kleidung wechseln!

Straßen- und Arbeitsbekleidung getrennt aufbewahren!

Reinigung und falls erforderlich geordnete Entsorgung und Ersetzen der Arbeitskleidung durch den Betrieb!

Einwegschutzanzüge nach Schichtende im vorgesehenen Abfallbehälter sammeln.

Bei Arbeiten mit höheren Staubbelastungen bzw. Faserkonzentrationen:

Getrennte Umkleieräume für Straßen- und Arbeitskleidung sowie Waschraum mit Duschen vorsehen (Schwarz-Weiß-Anlage).

Technische und Organisatorische Schutzmaßnahmen

Verwendungsverbot: Ausgebaute Mineralwolleprodukte nicht wiederverwenden.

Die Zahl der mit diesen Produkten umgehenden Verarbeiter ist so gering wie möglich zu halten.

Arbeits-/Sanierungsbereiche, in denen Produktreste mit faserhaltigem Staub freigesetzt werden können, von anderen Arbeitsbereichen abgrenzen.

Kennzeichnung durch Hinweisschild:

"Zutritt für Unbefugte verboten!"

Nur Einsatz von staubarmen Arbeitsverfahren / -geräten.

Bei der Arbeit Schutzanzug und Partikelfiltermaske tragen. Bei Arbeitsunterbrechungen/Pausen Hände immer gründlich reinigen. Schutzanzug und Atemschutzgerät im Freien ablegen, nach Schichtende

Ersatzstoffe - Ersatzprodukte - Ersatzverfahren

Die Herstellung, Vertrieb und Verwendung von Mineralwolle-Dämmstoffen, die krebverdächtige Fasern freisetzen können, ist in Deutschland im Hochbau und in der Technischen Isolierung seit dem 1.6.2000 verboten.

Der Umgang mit diesen Produkten ist daher nur noch bei Demontage-, Abbruch-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten möglich bzw. zulässig.

im vorgesehenen Abfallbehälter sammeln.
Auf tretende Stäube direkt an der Entstehungs- oder Austrittsstelle absaugen.
Abgesaugte, nicht ausreichend von Faserstäuben gereinigte Luft darf nicht in Arbeitsbereiche zurückgeführt werden. Die Luft muß so geführt oder gereinigt werden, daß Faserstäube nicht in die Atemluft anderer Arbeitnehmer gelangen können.
Arbeiten bei Frischluftzufuhr!
Andernfalls Durchführung von Lüftungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik. Die lufttechnischen Anlagen, insbesondere die Abscheideanlagen sind täglicher Inspektion, monatlicher Wartung und einer jährlichen Hauptuntersuchung zu unterziehen.
Arbeits- und Lagerbereiche so gestalten, daß Staubablagerungen vermieden werden und die Reinigung von ebenen Flächen und Fußböden ohne Staubaufwirbelung möglich ist.
Arbeitsplatz sauber halten.
Regelmäßig reinigen z.B. durch Aufsaugen, und/ oder feuchtes Aufwischen.
Nicht mit Druckluft abblasen!
Nicht trocken kehren!
Nur Staubsauger der Staubklasse M (mindestens) verwenden.
Staubentwicklung vermeiden.
Material nicht reißen; nur mit Messer, Scheren oder Handsägen schneiden.
Elektrische Sägen nur mit Absaugung verwenden.
Material nicht werfen.
Abfälle / Produktreste sofort zur Entsorgung sammeln.

Persönliche Schutzmaßnahmen

Augenschutz: Bei Überkopparbeiten und starker Staubentwicklung:
Korbbrille.
Handschutz: Schutzhandschuhe aus chromatfreiem Leder oder Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe.
Atemschutz: Partikelfilter P2 (weiß) an Halbmaske oder....
Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 anlegen.
Bei Arbeiten mit höheren Staubbelastungen bzw. Faserkonzentrationen :
Partikelfilter P3 (weiß) an Halbmaske oder....
Partikelfiltrierende Halbmaske FFP3.
(bis zum 30-fachen Luftgrenzwert verwenden).
Empfohlen wird die Verwendung von Atemschutz wie Vollmaske mit Gebläseunterstützung Typ TM2P bzw..... Helm oder Haube mit Gebläseunterstützung Typ TH3P .
Bei höheren Konzentrationen, unklaren Verhältnissen und in engen Räumen (z.B. Gruben, Schächten und Silos) nur umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden!
Körperschutz: Atmungsaktiven Einweg- oder Mehrwegschutzanzug (Typ 5) tragen.

Erste Hilfe

Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten (z.B. Handschutz, Atemschutz); immer auch Arzt verständigen!
Nach Augenkontakt: Bei Augenreizungen nicht reiben, sondern mit viel Wasser spülen. Augenarzt aufsuchen!
Nach Hautkontakt: Stark verunreinigte Kleidung

ausziehen.
Mit viel Wasser reinigen.
Nach Einatmen: Person an die frische Luft bringen.
Nach Verschlucken: Den Mund mit Wasser ausspülen.
In kleinen Schlucken viel Wasser trinken lassen.

Beschäftigungsbeschränkungen

Jugendliche ab 15 J dürfen hiermit nur beschäftigt werden, wenn es zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich, der Luftgrenzwert unterschritten, die Aufsicht eines Fachkundigen und ärztl./sicherheitstechn. Betreuung gewährleistet ist.

Vorsorgeuntersuchungen

Beim Tragen von Atemschutz ist eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach - G(26): Atemschutzgeräte zu veranlassen. Bei Atemschutzgeräten der Gruppe 1 nach BGR 190 ist die Vorsorgeuntersuchung lediglich anzubieten. Dazu gehören zum Beispiel: Filtergeräte mit Partikelfilter der Partikelfilterklassen P1 und P2 und partikelfiltrierende Halbmasken; gebläseunterstützte Filtergeräte mit Voll- oder Halbmaske; Druckluft-Schlauchgeräte und Frischluft-Druckschlauchgeräte, jeweils mit Atemanschlüssen mit Ausatemventilen.
Personen, die Umgang mit diesem Stoff/Produkt haben, sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Grundsatz - G(40): Krebserzeugende Gefahrstoffe - allgemein anzubieten.

Entsorgung

Nicht in Mülltonne oder Bauschutt werfen.
Abfälle nicht vermischen!
Abfälle, Bruchstücke, Staubsaugerinhalte etc. direkt am Entstehungsort in geeigneten, reißfesten und staubdichten Behältnissen (z.B. PE-Säcke, Big-Bags) sammeln und verpacken.
Staubentwicklung dabei möglichst gering halten.
Beim Verschließen die enthaltene Luft nicht herausdrücken.
Behälter oder verpacktes Material kennzeichnen mit Angaben über Art des Abfalls und dem Hinweis: "Inhalt kann krebserzeugende Faserstäube freisetzen!"
In den einzelnen Bundesländern gelten für die Entsorgung landesspezifische Regelungen. Die korrekte Zuordnung der Abfallart muss daher bei der örtlichen, für die Entsorgung zuständigen Behörde erfragt werden.
Restmengen sind unter Beachtung der örtlichen Vorschriften einer geordneten Abfallbeseitigung zuzuführen! Folgende EAK/AVV-Abfallschlüssel können in Frage kommen:

Ausgebautes Material:

170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

Schutzkleidung / Filtermaterialien:

150202* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Lagerung

Nicht im Pausen- oder Aufenthaltsraum lagern.
Dämmstoffabfälle möglichst staubfrei lagern oder

transportieren (z.B. Verwendung einer reißfesten Verpackung).

Schadensfall

Produkt ist nicht brennbar, im Brandfall
Löschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen.

Copyright

by GISBAU
Stand: 06.10.2011
Version: 14.0

Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung

Orientierender Überblick zur inhalativen, dermalen und chemisch/physikalischen Gefährdung:

Erläuterung:



	Allgemein
Gefährdung durch Einatmen	
Gefährdung durch Hautkontakt	
Brand-/Explosionsgefährdung	

Die folgenden Angaben geben Auskunft darüber, ob die jeweiligen Punkte bei der Gefährdungsbeurteilung **besonders** zu berücksichtigen sind.

	Allgemein
Handschutz	JA
Hautschutz	JA
Atemschutz	JA
Augenschutz	JA
Körperschutz	JA
Betriebsanweisung	JA
Ersatzstoff notwendig	
Grenzwertüberschreitung	JA
Vorsorgeuntersuchungen	JA
Beschäftigungsbeschränkungen	JA

Gefährdungsbeurteilung

Die Tätigkeiten mit diesem Gefahrstoff werden entsprechend der Maßnahmen dieser GISBAU-Information durchgeführt. Im folgenden sind die betriebsspezifischen oder tätigkeitsbezogenen Ergänzungen und Abweichungen dokumentiert:

Gefährliche Eigenschaften:

Herstellerinformationen:

Physikalisch-chemische Wirkungen:

Substitutionsmöglichkeiten:

Arbeitsbedingungen:

Arbeitsplatzgrenzwerte / biologische Grenzwerte:

Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen:

Schlussfolgerungen aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen:

Sonstiges: